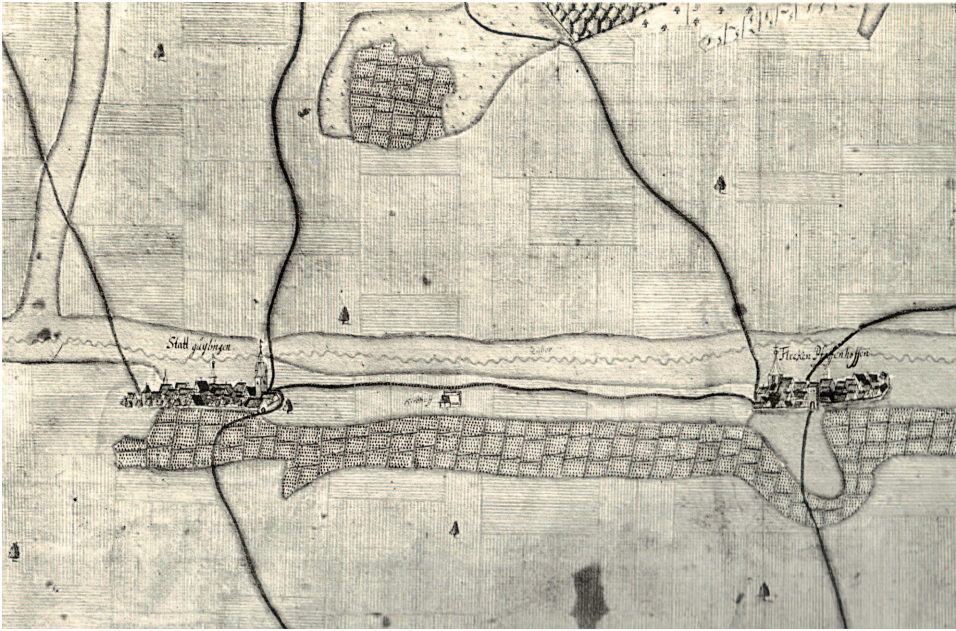


Bachkorrekturen in Güglingen im 16. Jahrhundert

von Otfried Kies



Auch wenn die Zaber in der Andreas Kieserschen Darstellung in seinem Kartenwerk Stromberger Forst von 1684 in stilisierter, sanft anmutender Wellenlinie erscheint, waren Bäche und Flüsse trotz ständiger Einhebungsversuche bis in die jüngste Zeit unberechenbare, mäandernde Fließgewässer mit wechselndem Verlauf, die den Anliegern Land wegnahmen oder auch brachten und so immer wieder Korrekturen und Ausgleiche erforderlich machten. (Ausschnitt aus der Karte Nr.83, Vorlage: Landesmedienzentrum-BW)

Die Zaber war, als „munter fließender Bach“, wie ihr vorrömischer Name sagt, in früheren Zeiten wegen ihrer Hochgewässer immer wieder ein Problem. 1562 beschlossen die beiden Ämter Brackenheim und Güglingen mit „Rath und gutt Ansehen“ des Obervogts Gedeon von Ostheim und der beiden Vögte Johann Neiper und Matthias Stehelin, „nach dem schier alle Jar durch das Gewässer inn ganntzem Thal, vonn Liennpronn an bis genn Louffenn somerszeiten, an steendem unnd wachsenndem Heuw unnd Embott¹, mercklicher Schad, menighklichem enntstannndenn“, und daher auch „weniger Vich erzogenn unnd ann Fleisch Manngl worden“, mit den benachbarten Junkern von Sternenfels zu Zaberfeld und Ochsenbach und den deutschmeisterischen Untertanen in Stockheim unter Zulassen, Vorwissen und Bewilligen des Herzogs Christoph von Württemberg gegen diese fortgesetzte Schädigung etwas zu unternehmen.²

Beide Ämter sollten danach „acht geschickhte unnd taugennliche Mannspersonenn, uß Gericht, Rath oder der Gemain in denn Stetenn oder Ampts Fleckhenn“ erwählen, welche die Zaber von Leonbronn bis Lauffen in den Neckar hinein in Augenschein nehmen und „sovil müglich (doch denn Mulinen an der Zabernn one

Schaden) inn ain Schlicht³ zu pringen erkennen sollenn unnd dessenn niemandt verschonnen“ sollten, auch wenn es herrschaftliche Güter, geistliche Verwaltungen, Spitäler, Heiligen- und Armenkästen der anliegenden Gemeinden betreffen sollte, jedoch mit der klugen Bedingung, dass „niemandt zuvil oder wider die Pillichait beschehe“.

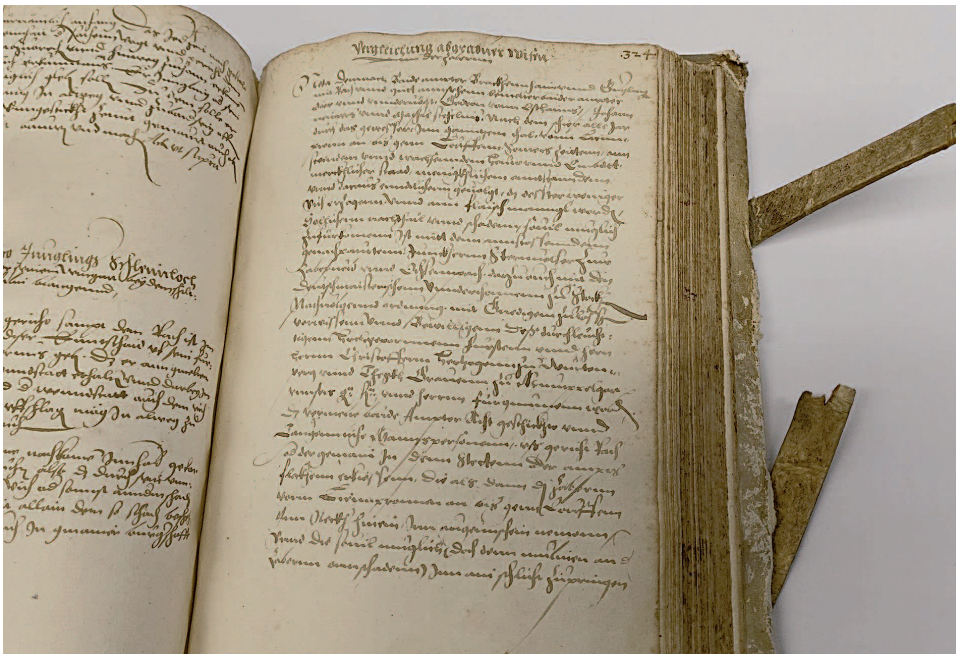
Durch die Begradigung der Zaber war es natürlich unausweichlich, dass man durch die Grundstücke mancher Leute das neue Bett graben musste, wodurch die Grundfläche sich stark änderte. Damit „gegenn allermenighklichem ain Gleichait betroffenn unnd niemandt wider di Billichait getrunngenn oder beschwert werde“, gingen am 13. April 1562 Bürgermeister und Gericht von Güglingen ins Feld, nahmen einen Augenschein ein und trafen dann folgende Ausgleichsregelungen:

Hanns Lang sollte dem Jung Jörgen von Rodbach für den abgegrabenen Zipfel seiner Wiese unter dem „Brückhlin am Eybenspächer Bächlin“ drei Gulden bezahlen; und das andere „Zipffelin“ von Langs Wiese diesem verbleiben. Dagegen sollte Clas Lang von Botenheim dem Hans Lang für „eine mit der Bach abgegrabenne Zipfell ann der Wisenn, unnderm Brückhlin“, an welches ein Grundstück des Medardus Ehe grenzte, mit zweieinhalb Gulden abfinden; zukünftig sollte der Bach die Grenze bilden. Clas Lang sollte auch Medard Ehe für das „Abgraben der Bech, mit der Wisenn underm Brückhlin auff der Bempin“ neben Thomas Lang dreieinhalb Gulden bezahlen; die jetzt durch das neue Bett getrennten beiden Zipfel sollten ihnen verbleiben, dass die Zaber die Grenze bildete. Hans Lang sollte Ehe für das „zugebenn Zipfelin ann siener Wisenn zwischen Bechen an der Bempin“ einen halben Gulden geben; ihm hinwiederum Martin Epplin der jüngere zum Ausgleich für eine abgegrabene Wiese „zwischen Bechen“ einen Gulden 45 Kreuzer. Vogt Matthias Stehelin sollte für den abgegrabenen Zipfel Wiese von Georg Hiller eineinhalb und von Jacob Kachel einen halben Gulden erhalten. Schließlich hatte Leonhard Stenglin ein Stück Wiese an Dionysius Becks Witwe Medard Ehe 45 Kreuzer entrichten; mit der Witwe selbst sollte er sich wegen ihres Wiesenstücks, das an seines grenzte, einigen.⁴

Der Eibensbacher Weg, der zwischen der Bempin-Wiese, einer Spitzwiese, und den Wiesen des Medard Ehe und des Jonas Gerock verlief, war bei der Zaberkorrektur „etwas krumb mit Schaden geloffen“. Daher musste der Weg auf Anordnung der verordneten Grabenmeister geradeaus durch Hans Langs Wiese gelegt werden. Die Kosten für diese Korrektur sollten nach einem Entscheid vom 11. November 1563 Ehe und Gerock, die den Nutzen eines ungestörten Grundstücks hatten, tragen.⁵

Jedoch war nicht nur die Zaber ein Grund zu Besorgnis und Ärger. So musste am 24. Juni 1568 ein Streit geschlichtet werden zwischen Güglingen und Cleeborn „aines Wasserfluß halber, so nitt wie vonn Alltter her uff Claybronner Marckhung lauffenn thue, sonnder uff die vonn Güglingen innen zu Nachthayl unnd Schadenn“. Das zeigt, dass die Zaber und ihre Seitenbäche immer wieder den Lauf wechselten und damit Besitzverhältnisse störten. Obervogt Gedeon von Ostheim, und die Untervögte von Brackenheim und Güglingen, Johann Neipper

und Simon Lenz, mit dem „darzu gezogenen Obmann Allt Hanns Haugen“ aus Brackenheim nahmen daher auf „beeder Partheyen Bewilligen“ einen Augenschein und trafen dann eine gütliche Regelung, nämlich dass der aufgeworfene Rain im Weg „zwischen Caspar Hollders vonn Claybronn wißen, inn der Haasen Clingen zu beederseytz“, der das Wasser umgeleitet hatte, „dem Weg ebenn geschlayfft, unnd hinfürter khain Rain mer uffgeworffen noch gemacht werde“. Dagegen sollte durch Caspar Holders Wiese ein Graben „inn gleycher Dieffe unnd Weytte, mitt ainer aychinenn Schwellen unnd Pretha (so die von Clepron vonn wegenn des Wegß uff irn Costen legen sollen) geführt“ werden. Davon erwartete man, dass „das Wasser vollgenndz vonn dannen lauffenn [werde], wie von Allter her“. Man konnte sich darauf berufen, dass „der unndergannng zu Brackhenhaim“ bereits früher sich in diesem Sinne geäußert hatte. Der Entscheid schloss mit den Worten: „Unnd sollen beed Partheyen hinfürter gutte Nachparen sein unnd pleybenn.“⁶ Wegen seiner Bedeutung wurde der Entscheid dem Brackenheimer Dekretbuch einverleibt.



Blatt 324 des Güglinger Gerechtigkeitsbuches (Vorlage: Stadtarchiv Güglingen)

- 1 Öhmd.
- 2 SG GB 61 (Bolay B 481), Gerechtigkeitsbuch der Stadt Güglingen, fol. 324rv. Danach die ganze Darstellung, außer wenn andere Quellen genannt werden.
- 3 Schlicht - geregelter Lauf des Baches.
- 4 SG GB 61 (Bolay B 481) fol. 324rv.
- 5 Ebenda fol 328v.
- 6 Ebenda fol. 329r.